

Referat: 32

Magdeburg, 24.01.2025

Bearbeitung: Dustin Stephan

Tel.: +49 391 567 1608

Az: 3-32346-16/6/951/2025

An AL3

Erläuterung zur Berechnung des Mehrbelastungsausgleichs aufgrund des Ausführungsgesetzes zur Umsetzung des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze im Land Sachsen-Anhalt (AG WPG LSA)

Durch das beabsichtigte Landesgesetz soll die Aufgabe der Wärmeplanung auf die Gemeinden als planungsverantwortliche Stellen im übertragenen Wirkungskreis übertragen werden. Im Folgenden wird der Erfüllungsaufwand für die Gemeinden dargestellt und es werden die im Land zu erwarten Fallzahlen abgeschätzt.

Den Gemeinden ist nach Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung ein angemessener Mehrbelastungsausgleich (MBA) zu gewähren. Dieser berücksichtigt im vorliegenden Fall die internen Verwaltungs- sowie die externen Kosten, z. B. für die Durchführung der Wärmeplanung durch Dienstleister und für die Datenbeschaffung.

Der MBA wird für die internen Kosten der Gemeinde als Verwaltungskostenpauschale in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl gewährt und soll auf Antrag als einmalige Vorauszahlung geleistet werden. Die externen Kosten sollen spitz abgerechnet werden. Hierbei richten sich die anerkennungsfähigen Kostenpositionen nach den im Musterleistungsverzeichnis des Kompetenzzentrums Wärmewende (KWW) aufgeführten Leistungen (ohne optionale Leistungen). Voraussetzung ist, dass die externen Leistungen in einem wettbewerblichen Verfahren vergeben werden. Die sich hiernach ergebende jeweilige Höhe des MBA wird auf Basis einer prüffähigen Schlussrechnung abschließend durch MWU festgestellt.

1. Kosten der erstmaligen Aufstellung der Wärmeplanung

Die Annahmen zur Höhe des MBA basieren auf Empfehlungen des KWW, des Deutschen Instituts für Urbanistik, den Begründungen des Referentenentwurfs zum WPG sowie Erfahrungen aus Baden-Württemberg. In verschiedenen Arbeitsgruppen der Länder wurden die Ansätze des MWU mit denen anderer Länder verglichen. Die Zusammensetzung der hier dargestellten Konnexitätsbeträge ist dabei sehr ähnlich und umfasst folgende Einzelpositionen:

- interne Kosten (Aufwand in der Gemeinde selbst),
- externe Kosten (insbesondere Kosten Dienstleister) und
- Kosten für Datenbeschaffung (insbesondere Schornsteinfegerdaten).

Nicht enthalten sind:

- Kosten für Weiterbildung

In der Gesetzesbegründung zum Referentenentwurf des WPG ist der Wissensaufbau nur als Personalaufwand angegeben. Die Zeit, die der Beschäftigte für den Wissensaufbau benötigt, verursacht demnach Personalkosten. In den folgenden Berechnungen wird mit halben und vollen Personalkostenstellen gerechnet, die mehr Stunden umfassen, als im Referentenentwurf des WPG für die Durchführung und den Wissensaufbau und die restlichen Aufgaben zur Wärmeplanung angegeben sind. Ein Ansatz von zusätzlichen Kosten für den Wissensaufbau ist daher nicht erforderlich.

Interne Kosten

Für die internen Kosten wird ein Pauschalbetrag angesetzt.

Laut Empfehlungen des KWW zur Personalausstattung der Kommunen¹ sind für Gemeinden

- unter 20.000 Einwohnern eine halbe Stelle des gehobenen Dienstes und
- über 20.000 Einwohnern eine ganze Stelle des gehobenen Dienstes

anzusetzen.

Daraus ergibt sich für die internen Kosten (incl. der Personal-, Sach- und Gemeinkosten für den gehobenen Dienst (E11 bzw. A12) ein Gesamtaufwand von

- 55.000 Euro für eine halbe Personalstelle und
- 110.000 Euro für eine ganze Personalstelle.

Der abgeschätzte Personalaufwand bezieht sich auf die gesamte Dauer der erstmaligen Aufstellung der Wärmeplanung. Für eine bessere Darstellung wird diese Kostenposition als einmaliger Jahreswert angesetzt.

Wird die Wärmeplanung durch eine Verbandsgemeinde durchgeführt, wird für die internen Kosten unabhängig von der Einwohnerzahl eine ganze Personalstelle angesetzt. Der Ansatz berücksichtigt den erhöhten Koordinationsaufwand der Verbandsgemeinde mit ihren Mitgliedsgemeinden. Die Pauschale für die internen Kosten der betroffenen Mitgliedsgemeinden entfällt in diesem Fall.

Externe Kosten sowie Kosten der Datenbeschaffung

Die externen Kosten sowie die Kosten der Datenbeschaffung nach § 11 WPG Abs. 3 werden auf Basis einer Spitzabrechnung festgestellt.

In der Gesetzesbegründung zum WPG² wurde für die Ermittlung des Erfüllungsaufwands für die externen Kosten von folgenden pauschalen Durchschnittswerten ausgegangen, die je nach örtlichen Gegebenheiten und Marktlage von den tatsächlichen Kosten nach oben oder unten abweichen können.

Der Anteil der externen Kosten setzt sich wie folgt zusammen:

- 0,76 Euro pro Einwohner (variabler Anteil)
- 48.000 Euro je Wärmeplanung als Sockel (fester Anteil)

¹ <https://www.kww-halle.de/kwp-prozess/vorbereitung-der-kommunalen-waermeplanung#c791>

² [Deutscher Bundestag Drucksache 20/8654 Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze](#)

- 20.000 Euro Aufschlag für zusätzliche Anforderungen nach dem WPG – berechnet als 160 Stunden à 125 Euro pro Stunde, entsprechend den Unterschieden zu den Anforderungen aus Baden-Württemberg.

Für die Kosten der Datenbereitstellung werden insbesondere die Kosten der nach §11 Absatz 3 WPG Auskunftspflichtigen gemäß Absatz 1 Nummer 3 (Bezirksschornsteinfeger) angesetzt.

Es wird angenommen, dass die Daten bereits elektronisch im erforderlichen Format vorliegen und der Aufwand für den Datenexport und Versand eine Stunde beträgt.

- Lohnkosten in Höhe von 59,50 Euro pro Stunde werden angesetzt (laut Begründung des Referentenentwurfs WPG, Seite 64).

Zusätzlich werden die Kosten der nach §11 Absatz 3 WPG Auskunftspflichtigen gemäß Absatz 1 Nummer 4, Kosten für Datenbereitstellung durch Beteiligte nach § 7 Absatz 3, als erstattungswürdig benannt, für den Fall, dass Auskunftspflichtige nach §11 Absatz 1 bis 3 diese nicht mit-erfassen. Es können hierzu jedoch keine Kostenvorabschätzungen getroffen werden, weshalb in Sachsen-Anhalt die Kosten für die Datenbeschaffung der Kommune ebenfalls spitz abgerechnet werden.

Derzeit durch das MWU geprüft, inwieweit in Sachsen-Anhalt verbindliche Gebühren mit den Schornsteinfegerinnungen durch die Landesregierung für die Kommunen verhandelt werden können.

Kosten für Mehraufwand der Gemeinden über 45.000 EW (§ 21 WPG)

Für Gemeinden über 45.000 Einwohner gemäß § 21 WPG (laut Begründung des Referentenentwurfs WPG, Seite 53) werden 3.245 Euro für erhöhte Anforderungen an Gemeinden angesetzt.

Pauschalen und Berechnungssätze für die Vorauszahlung

Aus der vorhergehenden Aufstellung heraus werden für die Gemeinden die folgenden Pauschalen und Berechnungssätze für die Kosten der Wärmeplanung angesetzt:

Tabelle 1: Berechnungssätze Kosten der Wärmeplanung

Größe des Planungsgebietes	interne Kosten	externe Kosten (inkl. Datenbeschaffung)
bis 20.000 EW	55.000 Euro	Spitzabrechnung
Gemeinden über 20.000 EW und Verbandsgemeinden	110.000 Euro	Spitzabrechnung

2. Kosten der Fortschreibung der Wärmeplanung

Die planungsverantwortliche Stelle ist gemäß § 25 WPG verpflichtet, den Wärmeplan spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen. Dabei sind die Fortschritte bei der Umsetzung der erarbeiteten Strategien und Maßnahmen zu überwachen. Bei Bedarf muss der Wärmeplan überarbeitet und aktualisiert werden (Fortschreibung).

Die Überprüfung einer Fortschreibung und die Fortschreibung selbst sind als zwei getrennte Tatbestände zu betrachten. Eine Prüfung der Fortschreibung führt nicht zwangsläufig zu einer tatsächlichen Überarbeitung des Wärmeplans. Der Überprüfungsaufwand selbst wird laut Gesetzesbegründung des WPG als gering eingeschätzt und zunächst bei

- Gemeinden unter 20.000 EW mit einem MBA i. H. v. 520 Euro³ und
- In Gemeinden ab 20.000 EW mit einem MBA i. H. v. 1.040 Euro⁴ angesetzt.

Der für den MBA zu prognostizierende Aufwand für die Überprüfung und etwaige Fortschreibung eines Wärmeplanes im Umfang des von § 25 WPG vorgesehen Mindestzyklus von 5 Jahren wird aktuell noch durch das MWU ermittelt.

Im Fall der Fortschreibung der Wärmeplanung wird lt. Gesetzesbegründung zum WPG werden für den internen Aufwand der Gemeinden 50 Prozent der Kosten für die erstmalige Aufstellung der Wärmeplanung benannt.

Für die externen Kosten werden als Erfüllungsaufwand folgende Kosten genannt:

- 0,30 Euro pro Einwohner (variabler Anteil)
- 15.000 Euro je Wärmeplanung als Sockel (fester Anteil)
- 10.000 Euro (50 Prozent vom) Aufschlag für zusätzliche Anforderungen nach dem WPG
- 1.622,50 Euro (50 Prozent vom) Aufschlag für die Anforderungen an Kommunen über 45.000 EW

Die Überprüfung an sich findet durch die Gemeinde statt. Für die Überprüfung legt das Gesetz keine besonderen Anforderungen fest. Die Überprüfung kann sich daher auch in der kurzen Feststellung erschöpfen, dass kein Überarbeitungs- und Aktualisierungsbedarf besteht. Das wird regelmäßig aber eher bei kleineren und daher überschaubaren Planungsgebieten anzunehmen sein. Ergibt die Überprüfung einen Aktualisierungsbedarf, ist der Plan anzupassen. Die Anpassung/Aktualisierung kann sich dabei auf diejenigen Teile des Plans beschränken, die fortschreibungsbedürftig sind. Eine vollständig neue Planerstellung ist nicht erforderlich.⁵

Demnach können der Bedarf und die Kosten der Fortschreibung zwischen den Gemeinden sehr stark schwanken.

³ Ein Arbeitstag mit 8 Stunden mal Lohnkostenansatz für Kommunen laut Referentenentwurf des WPG Drucksache 20/8654 i. H. v. 64,90 Euro/Stunde

⁴ Zwei Arbeitstag mit je 8 Stunden mal Lohnkostenansatz für Kommunen laut Referentenentwurf des WPG Drucksache 20/8654 i. H. v. 64,90 Euro/Stunde

⁵ Referentenentwurf WPG Drucksache 20/8654, S. 105

Das MWU sieht daher eine Spitzabrechnung der Kosten Fortschreibung vor. Der externe Aufwand der Gemeinde muss von dieser nach Anzeige des geänderten Wärmeplans durch eine prüffähige Schlussrechnung nachgewiesen werden.

3. Ermittlung der Fallzahlen als Grundlage für die Aufwandsberechnung des Mehrbelastungsausgleichs für die erstmalige Erstellung der Wärmeplanung

In Sachsen-Anhalt gibt es 218 Gemeinden, denen mit dem beabsichtigten Landesgesetzes die Aufgabe der Wärmeplanung übertragen wird. Da dies im übertragenen Wirkungskreis erfolgt, werden nach § 90 Abs. 2 KVG die Verbandsgemeinden die Wärmepläne für ihre Mitgliedsgemeinden erstellen. Dies führt zu einer signifikanten Reduzierung der zu erstellenden Wärmepläne.

Für Gemeinden, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 WPG erfüllen, besteht kein Anspruch auf einen MBA. Es wird davon ausgegangen, dass die über die Kommunalrichtlinie geförderten Wärmepläne als bestehende Wärmepläne anerkannt werden können. Aus Sachsen-Anhalt wurden insgesamt 60 Förderanträge im Rahmen der Kommunalrichtlinie (KRL) gestellt (darunter 54 Anträge von Einheitsgemeinden und 6 von Verbandsgemeinden). Diese Anträge umfassen 95 Einheitsgemeinden sowie Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden. Für diese Gemeinden besteht erst ab dem Zeitpunkt der ersten Überprüfung Wärmepläne gemäß § 25 WPG ein Anspruch auf MBA.

Unter Zugrundelegung der Durchführung der Wärmeplanung durch die Verbands- und Einheitsgemeinden ergeben sich nach Abzug der Fälle in denen die Förderung nach Kommunalrichtlinie beantragt wurde, folgende Fallzahlen.

Tabelle 2: Fallzahlen Wärmeplanung ST durch *Verbandsgemeinden* und *Einheitsgemeinden*

Größe der Einheits- oder Verbandsgemeinde	Anzahl der Einheitsgemeinden [ohne Förderfälle KRL]	Anzahl der Verbandsgemeinden [ohne Förderfälle KRL]	Wärmeplanungen insgesamt nach Abzug der Förderfälle Kommunalrichtlinie
bis 20.000 EW	80 [44]	18 [12]	56
20.000 bis 45.000 EW	20 [2]	(-)	2
45.000 bis 100.000 EW	2 [1]	(-)	1
>100.000 EW	2 [1]	(-)	1
Σ Insgesamt	104 [48]	18 [12]	60

Unter Berücksichtigung der o.g. Annahmen wird davon ausgegangen, dass 60 Gemeinden einen Anspruch auf MBA für die erstmalige Erstellung der Wärmeplanung haben.

Die Zahl der anspruchsberechtigten Gemeinden könnte sich erhöhen für den Fall, dass Gemeinden, die nach der Kommunalrichtlinie gefördert werden, nicht die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 WPG für eine Anerkennung eines bestehenden Wärmeplanes erfüllen.

Von den 60 Anträgen, die nach der Kommunalrichtlinie eingereicht wurden, sind bereits 57 genehmigt worden. Die entsprechenden Wärmeplanungen befinden sich derzeit entweder in der Erstellung oder in der Ausschreibung.⁶

⁶ Förderkatalog des Bundes <https://foerderportal.bund.de/foekat/jsp/StartAction.do>, Leistungsplansystematik: FA1976, Bundesland: Sachsen-Anhalt, Abruf: 20.01.2025